

Kurztitel

Hochschulassistentengesetz 1962

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 216/1962 aufgehoben durch BGBI. Nr. 148/1988

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1962

Außerkrafttretensdatum

30.09.1988

Beachte

zum Außerkrafttredatum vgl. Art. VI, BGBI. Nr. 148/1988

Text**ABSCHNITT II.****Hochschulassistenten.****§ 2. Anstellungserfordernisse.**

(1) Voraussetzung für die Ernennung zum Hochschulassistenten ist der Nachweis der Vollendung der Hochschulbildung des Faches, in dem der Hochschulassistent verwendet werden soll.

(2) Der Nachweis ist durch die Erwerbung des Doktorates oder durch Erfüllung der Erfordernisse für die Anstellung als Beamter der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu erbringen.